

ANHANG III

REFERENZMESSVERFAHREN

1. Die Referenzanalysemethode zur Bestimmung des HCH-Gehalts in den Ableitungen und Gewässern ist die Gaschromatographie **mittels** Nachweis durch Elektroneneinfangdetektor nach vorheriger Extraktion mit geeignetem Lösungsmittel sowie Reinigung.

Die Richtigkeit (¹) und die Genauigkeit (²) der Methode müssen \pm 50 % betragen bei einer Konzentration, die dem doppelten Bestimmungsgrenzwert **entspricht**.

Es muß folgende Bestimmungsgrenze (³) **eingehalten** werden:

- bei Ableitungen, ein Zehntel der am Ort der Probenahme geforderten Konzentration,
- bei Gewässern, für die ein Qualitätsziel **gilt**,
 - i) in den **oberirdischen** Binnengewässern; ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Konzentration,
 - ii) in den **Mündungsgewässern** und im Küstenmeer, ein Fünftel der in dem **Qualitätsziel** angegebenen Konzentration,
- bei **Sedimenten**, 1 µg/kg Trockengewicht,
- bei lebenden Organismen, 1 Hg/kg Naßgewicht.

2. Für die Messung der Abflußmenge ist eine Genauigkeit von \pm 20 % vorgeschrieben.

(¹) Die Definitionen dieser Ausdrücke entsprechen denen der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABI. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44).

ANHANG IV

ÜBERWACHUNGSVERFAHREN FÜR DIE QUALITÄTSZIELE

1. Für jede Genehmigung, die in Anwendung dieser Richtlinie erteilt wird, bestimmt die zuständige Behörde die Vorschriften, **Überwachungsmodalitäten** und Fristen, um die Einhaltung des betreffenden Qualitätsziels oder der betreffenden Qualitätsziele sicherzustellen.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission bei jedem ausgewählten und angewandten Qualitätsziel über
 - die Einleitungsstellen und Dispersionsvorrichtungen;
 - das **Gebiet**, in welchem das Qualitätsziel angewandt wird;
 - die Orte der **Probenahme**;
 - die Häufigkeit der **Probenahme**;
 - die Probenahme- und **Meßmethode**;
 - **die** Ergebnisse.
3. Die Proben müssen ausreichend repräsentativ für die Qualität der Gewässer in dem durch die Einleitung betroffenen Gebiet sein, und die Probenahmehäufigkeit muß genügend hoch sein, um etwaige Änderungen des **Zustandes** der Gewässer aufzeigen zu können, insbesondere unter **Berücksichtigung** der natürlichen Veränderungen des Wasserhaushalts.